

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Information

Lehrbeauftragte und aktive Wahlberechtigung

Mit Inkrafttreten einer Änderung des Berliner Hochschulgesetzes am 2. Juni 2011 sind Lehrbeauftragte mitgliedschaftsrechtlich der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet und üben in dieser Mitgliedergruppe das aktive Wahlrecht anlässlich von Hochschulwahlen aus. Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Lehrbeauftragte, die sich für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte an der Freien Universität Berlin entscheiden und hier in unterschiedlichen, wahlrechtlich relevanten Bereichen (Fachbereich, Zentralinstitut, Zentraleinrichtung) Lehraufträge haben, müssen erklären, in welchem Bereich sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen.

Lehrbeauftragte, die keine Erklärung dahingehend abgeben, ob sie an einer weiteren Berliner Hochschule einen Lehrauftrag haben und an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen, erhalten an der Freien Universität Berlin keine aktive Wahlberechtigung.

Lehrbeauftragte, die an einer weiteren Berliner Hochschule einen Lehrauftrag haben und eine Erklärung dahingehend abgeben, dass sie an der Freien Universität Berlin ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen, und an der Freien Universität Berlin in unterschiedlichen, wahlrechtlich relevanten Bereichen (Fachbereich, Zentralinstitut, Zentraleinrichtung) Lehraufträge haben, jedoch nicht erklären, in welchem dieser Bereiche sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen, erhalten an der Freien Universität Berlin keine aktive Wahlberechtigung.

Die Freie Universität Berlin behält sich vor, Vergleichsmittelungen mit anderen Berliner Hochschulen auszutauschen, um eine mehrfache Wahrnehmung der aktiven Wahlberechtigung auszuschließen.

Bei Fragen zu diesem Verfahren steht die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Tel. 838-55110) zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43, 45 und 48 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG)

§§ 3 und 4 der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO)